

**Satzung der Verbandsgemeinde Kandel
über die
Festsetzung von Entgelten der Verbandsgemeindewerke Kandel – Eigenbetrieb der
Verbandsgemeinde Kandel für die Betriebszweige Wasserversorgung,
Abwasserbeseitigung und Waldschwimmbad**

- Entgeltfestsetzungssatzung -

Der Verbandsgemeinderat hat am 11.12.2025 aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung folgende Entgeltfestsetzungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattung

Die Sätze der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz in der aktuell gültigen Fassung werden festgesetzt für:

a) Betriebszweig Wasserversorgung

	netto	brutto
1. Verbrauchsgebühren je m ³ Frischwasserbezug	2,01 €	2,15 €
Der entgeltfähige Anteil nach § 11 Entgeltsatzung Wasserversorgung beträgt 76%.		
2. Wiederkehrender Beitrag je m ² beitragspflichtige Fläche	0,09 €	0,0963 €
Der entgeltfähige Anteil nach § 11 Entgeltsatzung Wasserversorgung beträgt 24%.		
3. Standrohrmiete		
Grundgebühr pauschal	14,02 €	15,00 €
Benutzungsgebühr pro Tag	0,47 €	0,50 €
Wasserverbrauchskosten je m ³	2,01 €	2,15 €
4. Einmalige Beiträge je m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche	6,85 €	7,33 €
5. Hausanschlusskosten	tatsächlicher Aufwand zuzüglich MwSt.	
6. Fremdleistungen	tatsächlicher Aufwand zuzüglich MwSt.	

b) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

1. Kanalbenutzungsgebühren Schmutzwasser je m ³ Frischwasserverbrauch Der entgeltfähige Anteil nach § 12 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung beträgt 85%.	2,98 €
2. Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je m ² beitragspflichtige Fläche Der entgeltfähige Anteil nach § 12 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung beträgt 15%.	0,06 €
3. Oberflächenentwässerungsgebühr pro m ² angeschlossener, bebauter und befestigter Grundstücksfläche Der entgeltfähige Anteil nach § 12 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung beträgt 70%.	0,35 €
4. Wiederkehrender Beitrag für die Oberflächenentwässerung pro m ² möglicher Abflussfläche Der entgeltfähige Anteil nach § 12 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung beträgt 30%.	0,12 €
5. Gebühr Fäkalschlambeseitigung je m ³	9,97 €
6. Gebühr Baugrubenentwässerung je m ³	1,53 €
7. Abwasserabgabe für Kleineinleiter pro Person	23,00 €
8. Einmalige Beiträge je m ² beitragspflichtige Fläche für die Schmutzwasserbeseitigung	8,88 €
9. Einmalige Beiträge je m ² bereinigte Grundstücksfläche für die Oberflächenentwässerung	22,48 €

c) Betriebszweig Waldschwimmbad

Tageskarte	Erwachsene	4,00 €
	Jugendliche	2,00 €
	Familien	11,00 €
Zehnerkarte	Erwachsene	35,00 €
	Jugendliche	16,00 €
Saisonkarten	Erwachsene	70,00 €
	Jugendliche	35,00 €
	Familien	110,00 €
	Alleinerziehende	80,00 €

Personen ab 50% anerkannter Schwerbehinderung erhalten Nachlass auf den jeweiligen Eintrittspreis. Sofern eine Begleitperson benötigt wird, hat diese freien Eintritt. Voraussetzung ist, dass die Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

Eintritt für Schwerbehinderte

Tageskarte	1,50 €
Zehnerkarte	12,00 €
Saisonkarte	30,00 €

Alle genannten Positionen enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Hinweise:

Als Jugendliche gelten Kinder von 6 - 17 Jahren.

Der Anspruch auf Zuordnung zu einer Familienkarte oder Saisonkarte für Alleinerziehende entfällt grundsätzlich bei Jugendlichen ab 18 Jahren. Auszubildende und Studenten erhalten den Tarif für Jugendliche, sofern ein gültiger Nachweis vorgelegt wird.

Schulen und gleichartige Einrichtungen erhalten für die Erteilung von Schwimmunterricht kostenlosen Eintritt.

Diese Ermäßigung gilt ebenso für Übungsstunden zum Erhalt des Deutschen Sportabzeichens oder des Rettungsschwimmerabzeichens in der Zeit von 19.00 – 20.00 Uhr.

§ 2 Inkrafttreten

Die Entgeltfestsetzungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche aufgrund der vorherigen Entgeltfestsetzungssatzungen entstanden sind, gelten diese Regelungen weiter.

Kandel, den 12.12.2025

gezeichnet:

Niklas Hogrefe
Beigeordneter

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 15.03.2023 (GVBl. S. 71) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.